Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1275

29. 11. 77

Sachgebiet 613

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf einer Verordnung (EWG) des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige landwirtschaftliche Waren

»EG-Dok. R/2680/77 (TDC 70) (AGRI 718)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in dieser Verordnung genannten Waren werden in der Gemeinschaft gegenwärtig nicht oder nur in unzureichender Menge erzeugt, und die Hersteller können somit den Bedarf der verarbeitenden Industrie und der Verbraucher der Gemeinschaft nicht decken.

Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs in bestimmten Fällen, insbesondere weil dort eine Gemeinschaftsproduktion besteht, nur teilweise und in den anderen Fällen vollständig auszusetzen.

In Anbetracht der Schwierigkeiten, die kurzfristige Entwicklung der wirtschaftlichen Lage auf den betreffenden Gebieten genau zu beurteilen, sollten die Aussetzungen nur zeitweilig erfolgen, wobei ihre Gültigkeitsdauer entsprechend den Interessen der Gemeinschaftsproduktion festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die in den Tabellen im Anhang aufgeführten Waren werden bis zu der dort jeweils angegebenen Höhe ausgesetzt.

Diese Aussetzungen gelten:

— vom 1. Januar bis zum 28. Februar 1978 für die Ware in Tabelle I,

— vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1978 für die Waren in Tabelle II.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Anhang

Tabelle I

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz
ex 03.01 B I q)	Heringsfische der Art Sardinops sagax oder ocellata (sogenannte „Pilchards"), frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, für die Verarbeitungsindustrie [a])	4 v. H.

Tabelle II

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz
ex 03.01 B I q)	Stör, frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, für die Verarbeitungsindustrie [a])	0 v. H.
ex 03.01 B II a) und b) 7	Filets von Heringen, frisch, gekühlt oder gefroren, für die Verarbeitungsindustrie [a])	0 v. H.
ex 03.02 A I a)	Heringe, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, für die Verarbeitungsindustrie [a])	0 v. H.
ex 03.02 A I f)	Köhler (Pollachius virens oder Gadus virens), gesalzen oder in Salzlake, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, für die Verarbeitungsindustrie [a])	7 v. H.
ex 03.02 A II d)	Filets von Heringen, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, für die Verarbeitungsindustrie [a])	0 v. H.
ex 16.04 B	Lachs, in Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder mehr, für die Verarbeitungsindustrie [a])	0 v. H.
ex 16.04 C II	Heringe, gewürzt und gesalzen, in Fässern, für die Verarbeitungsindustrie [a])	0 v. H.
ex 16.04 C II	Heringslappen, in Essig zubereitet oder haltbar gemacht (Sauerlappen), in Fässern oder anderen Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 10 kg oder mehr, für die Verarbeitungsindustrie [a])	0 v. H.
23.07 A	Solubles von Fischen oder Meeressäugetieren	0 v. H.

a) Die Gewährung dieser Aussetzung unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 28. November 1977 – 14 – 680 70 – E – Zo 224/77:

Dieser Entwurf ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 14. November 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Entwurf ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Begründung

1. Gegenstand nachfolgendem Verordnungsentwurfs ist die von Mitgliedstaaten beantragte zeitweilige Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für eine Reihe von landwirtschaftlichen Waren. Es handelt sich dabei teils um eine Verlängerung, teils um eine neue Maßnahme.

2. Die Kommission ist der Auffassung, daß eine Zollaussetzung für die Waren, die sich im Anhang zu dieser Verordnung befinden, gerechtfertigt ist. Sie schlägt eine vollständige Zollaussetzung für Waren vor, deren Gemeinschaftserzeugung null oder geringfügig ist und eine teilweise Zollaussetzung, wenn die Gemeinschaftsproduktion nur einen Teil des Bedarfs deckt. Der Zollsatz der teilweisen Zollaussetzung richtet sich nach dem Umfang der Versorgungsmöglichkeiten der Verwender durch eine Gemeinschaftsproduktion. Dabei wägt die Kommission auch die Interessen der Erzeuger, der Verwender und der Verbraucher in der Gemeinschaft ab. Sie berücksichtigt ebenfalls die gegenwärtigen Probleme auf dem Arbeitsmarkt.

3. Die Maßnahmen beschränken sich wegen der Schwierigkeit einer langfristigen Vorausschau überwiegend auf sechs Monate. In einem Fall ist die Zollaussetzung aus saisonalen Gründen nur für zwei Monate vorgesehen.

4. Für eine Reihe von Waren, für die die Mitgliedstaaten eine Zollaussetzung beantragt haben, schlägt die Kommission keine tarifären Maßnahmen vor, weil die Voraussetzungen dafür nicht gegeben sind. Es handelt sich um folgende Waren:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 03.01 B I h)	Kabeljau (Gadus morrhua oder Gadus callarias), frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, für die Verarbeitungsindustrie
ex 03.01 B I ij)	Köhler (Pollachius virens oder Gadus virens), frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, für die Verarbeitungsindustrie
ex 03.01 B I k)	Schellfisch, frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, für die Verarbeitungsindustrie
ex 03.01 B I m) 2	Makrelen, frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, der Größe 1, für die Verarbeitungsindustrie
ex 03.01 B I q)	Seehecht, frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, für die Verarbeitungsindustrie
ex 03.01 B II a) und 03.01 B II b) 1	Filets vom Kabeljau (Gadus morrhua oder Gadus callarias), frisch, gekühlt oder gefroren
ex 03.01 B II a) und B II b) 7	Filets vom Seehecht, frisch, gekühlt oder gefroren
ex 03.02 A I c)	Sardellen (Engraulis-Arten), gesalzen oder in Salzlake, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, in Fässern oder anderen Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 10 kg oder mehr
03.02 A I e)	Lachse, gesalzen oder in Salzlake, ganz, ohne Kopf oder zerteilt
20.07 B II a) 1	Orangensaft, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zukker, mit einer Dichte bei 15 °C von 1,33 oder weniger und einem Wert von mehr als 30 ERE für 100 kg Eigengewicht